



## **Aufnahmekriterien der Tornescher Kindertagesstätten des Arbeiterwohlfahrt**

### **Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.:**

- **Kindertagesstätte Merlinweg**
- **Kindertagesstätte Seepferdchen**
- **Familienzentrum Lüttkamp**

Das zum 01.01.2021 in Kraft tretende Kita-Reform-Gesetz macht es erforderlich, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung festzulegen, diese schriftlich festzuhalten und öffentlich zugänglich zu machen (siehe §18 Abs. 5 KiTaG).

Der grundsätzliche Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung wird nach §5 KiTaG wie folgt definiert:

- Absatz (1):  
Kinder bis zu dritten Lebensjahr haben Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege. Hier richtet sich der Umfang nach dem Bedarf. Wobei Kinder im ersten Lebensjahr Anspruch haben, wenn es für die Entwicklung notwendig ist oder die Eltern berufstätig sind.
- Absatz (2):  
Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden. Ein geringerer Umfang ist dann zulässig, wenn es mit dem Bedarf der Familie vereinbar ist

Nach Prüfung des Rechtsanspruchs werden folgende Kriterien zur Platzvergabe in den Tornescher AWO Kitas herangezogen:

1. Aufnahme von Standortgemeindekindern (Hauptwohnsitz ist Tornesch)
2. Aufnahme von Geschwisterkindern aus der Standortkommune (Kinder besuchen zeitgleich eine Einrichtung)
3. Umfang der Berufstätigkeit der Eltern
4. Alleinerziehende Berufstätige
5. Sozialpädagogische Gründe (Kindeswohl)
6. Zuziehende Kinder

Die Belegung der Plätze zum Kita-Jahresbeginn (01.08.) findet zeitnah zum Anfang des Jahres statt. Die Plätze werden ganzjährig vergeben.